

Regionalplan Südwestthüringen



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Vorwort

Verfahrensübersicht

Einführung / Erläuterungen

Bekanntgabe der Genehmigungen 2011 und 2012

Regionalplan Südwestthüringen

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

Glossar

Regionalplan Südwestthüringen

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Regionale Planungsstelle

Hölderlinstraße 1, Behördenzentrum

98527 Suhl

Telefon: 03681 / 73 45 01

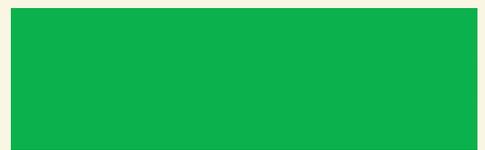
Fax: 03681 / 73 45 02

E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de

www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest



Regionalplan Südwestthüringen



**Zusammenfassende
Erklärung**

Zusammenfassende Erklärung

Nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 Satz 2 ThürLPlG ist bei geänderten landesplanerischen Zielen der Regionalplan zu ändern. Danach ist der Regionale Raumordnungsplan Südthüringen 1999 den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2004 anzupassen. Mit der Änderung des Regionalplanes wird (gemäß § 14 Abs. 7 Satz 1 ThürLPlG) auch der Anpassungsnotwendigkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Rechnung getragen, die sich aus den dynamischen Veränderungen der Rahmenbedingungen ergibt, wie u.a.

- der sektoral und regional differenziert ausgeprägten Wandlungsprozesse von Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft und Kultur,
- der Notwendigkeit zur Neuorientierung im Bereich der Siedlungs- und Infrastruktur zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angesichts einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Thüringen,
- der zunehmenden Verknappung natürlicher Ressourcen und des dadurch bedingten Erfordernisses zur schonenden, ausgewogenen Nutzung, insbesondere zu einer unumgänglichen Reduzierung des weiteren Flächenverbrauches,
- den sich aus der Erweiterung der Europäischen Union ergebenden Chancen und Risiken für die Regionalentwicklung.

Verfahrensablauf

Mit der Beschlussfassung zur Fortschreibung durch die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen am 22.06.2004 ist das Verfahren der Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen offiziell eröffnet worden. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2004.

Nach Erarbeitung eines Entwurfes zum Regionalplan unter Einbeziehung verschiedener regionaler Akteure und anschließender Beratungen in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen schlossen sich folgende Arbeits- bzw. Verfahrensschritte an:

- | | |
|----------------------------|---|
| 24.04.2007 | Beschluss der Freigabe des Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen (mit Umweltbericht) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung |
| 18.06.2007 –
20.08.2007 | Anhörung / öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen (mit Umweltbericht) |
| ⇓ | Auswertung der Stellungnahmen / Abwägung / Überarbeitung des Entwurfes |
| 24.06.2008 | Beschluss der Freigabe des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen (mit Umweltbericht) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung |
| 08.08.2008 –
08.09.2008 | Anhörung / öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen (mit Umweltbericht) |
| ⇓ | Auswertung der Stellungnahmen / Abwägung / Überarbeitung des Entwurfes |
| 12.05.2009 | Beschluss der Freigabe des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan (mit Umweltbericht) zur 2. Anhörung und öffentlichen Auslegung |
| 15.06.2009 –
15.07.2009 | 2. Anhörung / öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen (mit Umweltbericht) |
| ⇓ | Auswertung der Stellungnahmen / Abwägung / Überarbeitung des Entwurfes |
| 01.12.2009 | Beschluss des Regionalplanes Südwestthüringen und dessen Vorlage zur Genehmigung |
| 20.01.2010 | Einreichung des Regionalplanes Südwestthüringen zur Genehmigung |
| 22.02.2011 | Ertelung des Genehmigungsbescheides der Obersten Landesplanungsbehörde zum Regionalplan Südwestthüringen (ohne Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und die in der Anlage des Genehmigungsbescheides gekennzeichneten Teile der Raumnutzungskarte) |
| 22.03.2011 | Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid der Obersten Landesplanungsbehörde zum Regionalplan Südwestthüringen |
| 09.05.2011 | Bekanntmachung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 und damit In-Kraft-Treten des Regionalplanes Südwestthüringen |
| 19.07.2011 | Beschluss zur Fortführung des Planverfahrens zum Regionalplan Südwestthüringen im Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (mit Umweltbericht) und der Freigabe zur Anhörung / öffentlichen Auslegung |
| 29.08.2011 –
01.11.2011 | Anhörung / öffentliche Auslegung zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Fortführung des Planverfahrens zum Regionalplan Südwestthüringen (mit Umweltbericht) |
| ⇓ | Auswertung der Stellungnahmen / Abwägung / Überarbeitung des Teiles 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie |
| 31.01.2012 | Beschluss zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen (Fortführung des Planverfahrens) und dessen Vorlage zur Genehmigung |
| 28.02.2012 | Einreichung des Teiles 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen (Fortführung des Planverfahrens) zur Genehmigung |

12.06.2012	Erteilung des Genehmigungsbescheides der Obersten Landesplanungsbehörde zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen (Fortführung des Planverfahrens)
30.07.2012	Bekanntmachung der Genehmigung zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen (Fortführung des Planverfahrens) im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012 und damit In-Kraft-Treten des Teiles 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen

Im Laufe der Fortführung des Planverfahrens zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde anhand neuerer Erkenntnisse deutlich, dass auf der Grundlage des vorhandenen Gesamtkonzeptes und der Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zwei Ergänzungen zu den ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie aufgenommen werden sollten. Daher wurde mit der Beschlussfassung zur Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen am 19.07.2011 das Verfahren der Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen offiziell eröffnet.

Die Arbeits- bzw. Verfahrensschritte im Einzelnen:

19.07.2011	Beschluss zur Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen (mit Umweltbericht) bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie und Freigabe zur Anhörung und öffentlichen Auslegung
29.08.2011 – 01.11.2011	Anhörung / öffentliche Auslegung zur Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen (mit Umweltbericht) bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie
↓	Auswertung der Stellungnahmen / Abwägung / Überarbeitung der Ersten Änderung im Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie
31.01.2012	Beschluss zur Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie und dessen Vorlage zur Genehmigung
28.02.2012	Einreichung der Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zur Genehmigung
12.06.2012	Erteilung des Genehmigungsbescheides der Obersten Landesplanungsbehörde zur Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie
30.07.2012	Bekanntmachung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012 und damit In-Kraft-Treten der Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie

Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan erfolgte durch vier zum Teil parallel laufende Integrationsschritte (vgl. Tab.1):

1. Integration von Fachbeiträgen verschiedener Umweltbehörden und von umweltbezogenen Fachgutachten,
2. Integration umweltbezogener Kriterien bei der Ausweisungsmethodik für die verschiedenen Festlegungstypen,
3. Regionalspezifische Planungsintentionen, die auf eine umweltschonende Entwicklung ausgerichtet sind (z.B. Regelungen zur Sicherung eines intakten Landschaftsbildes),
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung (Umweltbericht) bzw. der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Abwägung.

Diese Vorgehensweise gewährleistete eine frühzeitige und umfassende Berücksichtigung von Umwelterwägungen während des gesamten Planungsprozesses.

Tab.1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan

Inhalte des Regionalplanes	Fachbeiträge / Fachgutachten	Umweltkriterien bei der Ausweisung	Regionalplanerische Umweltintentionen	Abwägung
Raumstruktur	○	○	⊙	s.u.
Siedlungsstruktur	○	⊙	●	s.u.
Infrastruktur	⊙	⊙	⊙	s.u.
Freiraumstruktur	●	●	●	s.u.

Relevanz: ○ gering; ⊙ teilweise; ● überwiegend

Der Schwerpunkt regionalplanerischer Festlegungen zur Raumstruktur ist sozialräumlich-funktional geprägt. Das heißt, Umweltbezüge treten bei der Abgrenzung von Gebieten und der Bestimmung darauf bezogener Funktionen zurück. Dies spiegelt sich in der vergleichsweise geringen unmittelbaren Berücksichtigung in umweltbezogenen Fachbeiträgen / Fachgutachten und in der planungsmethodischen Vorgehensweise wieder. Allerdings sind mit den Inhalten zur zukünftigen Gestaltung der Raumstruktur auch umweltbezogene Aspekte verknüpft, wie z.B. zur nachhaltigen Nutzung von Gebieten mit besonderer Prägung (Biosphärenreservate Rhön und Vessertal-Thüringer Wald, Naturpark Thüringer Wald etc.). Sie bilden einen integralen Bestandteil raumfunktionaler Entwicklungserfordernisse.

Ähnlich gilt dies bei Fachbeiträgen / Fachgutachten für den Bereich der Siedlungsstruktur. Auf Grund der spezifischen Inhalte (z.B. Siedlungszyklen) sind verschiedene Umweltaspekte aber bereits konzeptionell in diesen Planteil eingebunden. Wesentliche planerische Intention ist dabei die Verminderung / Vermeidung der mit der Siedlungsentwicklung verbundenen Umweltbelastungen durch eine Stärkung des Konzentrationsprinzips (z.B. Brachflächenrevitalisierung, bedarfs- und funktionsbezogene Flächenentwicklung

u.a.). Damit verbunden ist eine stärkere planungsmethodische Implementierung von Umweltaspekten, als es für den Bereich der Raumstruktur der Fall ist.

Die Festlegungen zur sozialen Infrastruktur sind eng mit verschiedenen Aspekten der Raumstruktur verbunden und beinhalten dadurch ebenfalls kaum Ansatzpunkte für einen relevanten Umweltbezug auf der Ebene des Regionalplanes. Der Schwerpunkt der Einbeziehung von Umwelterwägungen liegt daher im Kapitel 3 des Regionalplanes bei der technischen Infrastruktur insbesondere bei der Energieversorgung, Wasserwirtschaft und je nach Projektkonkretisierung bei der Verkehrsinfrastruktur.

Die maßgebliche Integration von Fachbeiträgen der Umweltbehörden bzw. von umweltbezogenen Fachgutachten erfolgte beim Themenkomplex Freiraumstruktur. Sachgebunden gilt dies auch für die Einbeziehung von Umweltkriterien und regionalplanerischen Umweltintentionen. Im Verlauf des Planungsprozesses wurden ergänzende Fachbeiträge bzw. Grundlageninformationen (z.B. Nachmeldung von EG-Vogelschutzgebieten, März 2007; Vogelzugkarte Thüringen, Dezember 2008) zum Teil mit Beurteilungen zu möglichen Konflikten bzw. Konfliktpotenzialen beabsichtigter regionalplanerischer Festlegungen vorgelegt und für die Planerarbeitung verwendet.

Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Abwägung

Die Umweltprüfung zum Regionalplan Südwestthüringen war ein planungsbegleitender Prozess. Im Vorfeld der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand daher im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes bereits am 30.06.2006 im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar ein Scoping-Termin zur Umweltprüfung mit Vertretern relevanter Umweltbehörden und Umweltverbände statt. Bei diesem Termin wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (einschließlich Prüf- und Darstellungsmethodik) zwischen den Beteiligten abgestimmt. Während des Planungsprozesses fanden in den vier Landkreisen (unter Einbeziehung der zwei kreisfreien Städte) der Planungsregion Südwestthüringen zusätzlich Informationsveranstaltungen zum Planverfahren statt, die auch Erläuterungen zur Umweltprüfung beinhalteten. Im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lag jeweils ein Umweltbericht vor, der die Ergebnisse der Umweltprüfung entsprechend des Verfahrens- und Erkenntnisstandes dokumentierte.

Der Umweltbericht diente im Verfahrensprozess der Darstellung von ermittelbaren, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die für die Verwirklichung des Regionalplanes im Rahmen der gewählten Methode prognostiziert wurden. Die Ergebnisdarstellung ermöglichte den Verfahrensbeteiligten entsprechend des jeweiligen Verfahrensstandes dahingehend Stellung zu beziehen bzw. ihre umweltbezogenen Belange auch unter Berücksichtigung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen geltend zu machen. Gleichzeitig diente die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht als eine Planungsgrundlage dazu, die Bedeutung der jeweiligen Umweltbelange bzw. relevante Umweltkonflikte zu ermitteln und zu bewerten bzw. entsprechende Anregungen mit dem ihnen angemessenen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Folgen der Planung auf die Umwelt sichtbar zu machen und Entscheidungen auf der Grundlage einer besseren umweltbezogenen Sachkenntnis zu treffen (vgl. Europäische Kommission 2003, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG, S. 2).

Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte im Einzelfall über die Änderung von:

- textlichen / zeichnerischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung,
- Begründungen zu den Zielen und Grundsätzen,
- sonstigen zeichnerischen Darstellungen sowie
- Darstellungen des Umweltberichtes.

Wie bereits festgestellt wurde, erfolgte die Einbeziehung von Umwelterwägungen bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Regionalplan und fortlaufend im gesamten Planungsprozess.

Über die Hälfte aller Anregungen im Beteiligungsverfahren beinhalteten Umwelterwägungen. In der Summe ist zu konstatieren, dass Umweltbelange bei der Abwägung von eingegangenen Stellungnahmen zu einem erheblichen Anteil Einfluss auf die Änderung des jeweiligen Planentwurfes hatten. Anregungen, die Umweltbelange in verschiedenen Zusammenhängen thematisierten, erfolgten u.a. zu folgenden Schwerpunkten:

- ergänzende Integration von nachhaltigkeits- bzw. schutzgebietsbezogenen Aspekten bei der gesamträumlichen Entwicklung (teilweise mit kulturlandschaftlichen Schutz- oder Entwicklungsaspekten),
- Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzter Fläche insbesondere im Zusammenhang mit der Standortvorsorge für raumbedeutsame industriell-gewerbliche Entwicklungen,
- Änderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung regional bedeutsamer Konversions- und Brachflächen,
- Reduzierung der Ausweisung von Siedlungszäsuren,
- mögliche Umweltkonflikte insbesondere im Zusammenhang mit räumlich neu bestimmten Straßentrassen sowie Ergänzung von Variantendarstellungen und Alternativenbetrachtungen,
- Nutzungsaspekte und Umweltkonflikte im Zusammenhang mit den verschiedenen regenerativen Energieformen; Reduzierung bzw. Erweiterung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des regionalplanerischen Windenergiekonzeptes, Erweiterung des Standortangebotes, Reduzierung / Aufhebung von Höhenbeschränkungen,
- mögliche Umweltkonflikte durch Windenergieanlagen / Freileitungen insbesondere im Zusammenhang mit den Aspekten Artenschutz, Landschaftsbild / Kulturlandschaft und Auswirkungen auf den Menschen,
- Ergänzungen zur Sicherung des quantitativen und qualitativen Wasserschutzes (u.a. Sicherung von örtlichen Trinkwasserdargeboten / Brunnen u.ä.),
- Ergänzungen bzw. Veränderung der freiräumlichen Gebietskulissen insbesondere von Vorranggebieten Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung, zum Teil verbunden mit gegenläufigen Interessenla-

- gen der verschiedenen Raumnutzer / Fachplanungsträger (z.B. zu Aspekten wie Nutzungs- und Schutzanforderungen, Schutzgebietskulissen, Biotopverbund / Freiraumzerschneidung),
- gegenläufige Interessenlagen bei der Entwicklung / Sicherung von Freiraumfunktionen/-nutzungen und kommunalen Entwicklungsabsichten (Freiraumverbrauch),
 - Umfang der Rohstoffsicherung/-gewinnung einschließlich damit verbundener möglicher Umweltkonflikte (insbesondere in der Werraue),
 - ergänzende Darstellung von freiraumbezogenen, fachplanerischen/-gesetzlichen Sachverhalten, begriffliche Klarstellungen und Änderung planungsmethodischer Ansätze,
 - Ergänzung der erholungsbezogenen Funktionen / Infrastruktur im Zusammenhang mit deren regionalplanerischer Kategorisierung (zum Teil unter Einbeziehung fachspezifischer und örtlicher Aspekte),
 - Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels in verschiedenen Zusammenhängen sowie
 - methodische Hinweise zur Umweltprüfung / Änderungen zur Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht / methodische Hinweise und Schutzanforderungen mit Bezug zur Natura-2000-Gebietskulisse (insbesondere im Zusammenhang mit den Abschnitten 3.1 Verkehrsinfrastruktur, 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, 4.2.3 Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder, 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung des Regionalplanes).

Ein erheblicher Anteil der in der Abwägung nicht entsprochenen Umwelthanregungen ist auf Forderungen zurückzuführen, die nicht der Maßstabs- und Regelungsebene des Regionalplanes zuzuordnen waren, die nur fachrechtlich bereits geregelte Sachverhalte nachvollzogen hätten oder deren Regelungsbezug im geänderten Regionalplan entfallen war.

Insbesondere im Kapitel Freiraumstruktur spiegelt der Anteil nicht entsprochener Umwelthanregungen auch gegenläufige Interessenlagen der verschiedenen Freiraumnutzungen wider. Die zum Teil im Planungszeitraum veränderte Informations- und Datenlage (einschließlich der Informationen aus der Umweltprüfung) und die damit verbundene Gewichtung und Berücksichtigung der verschiedenen Umweltbelange führte teilweise zu erheblichen Anpassungen der jeweiligen Gebietskulissen freiraumbezogener Ausweisungen. Bei der Koordinierung raumbedeutsamer baulich geprägter Nutzungen und Funktionen konnte entsprechend der standörtlichen Lagebedingungen den verschiedenen Umwelterwägungen nur bedingt Rechnung getragen werden (z.B. bei Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen / Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen oder bei der Trassenfreihaltung). Um die vorhabenbezogene Anpassung an die konkrete räumliche Situation und damit auch die Suche nach möglichst umweltverträglichen Lösungen in nachfolgenden Verfahren zu erleichtern, wurde insbesondere in den Bereichen Verkehr und Rohstoffsicherung bei möglicherweise erheblichen Umweltkonflikten auf eine Sicherung als Ziel der Raumordnung verzichtet, wenn nicht bereits Lösungsansätze durch die Ergebnisse anderer Verfahren erkennbar waren (z.B. im Rahmen anderer Umweltverträglichkeitsprüfungen). Das erfolgte auf der Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Abwägung kontinuierlich während des gesamten Planungsprozesses je nach Verfahrens- und Erkenntnisstand.

Dies gilt insbesondere auch für die Berücksichtigung der Ergebnisse der Erheblichkeitseinschätzung (FFH-Vorprüfung) zur Sicherung der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und dem jeweiligen Schutzzweck der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete als separatem Verfahrensbestandteil. So wurden die entsprechenden Anforderungen auf der Basis der Anregungen der Oberen Naturschutzbehörde während des Planungsprozesses im Sinne der Sicherung der FFH-Verträglichkeit des Regionalplanes durch Anpassung der jeweiligen Festlegung berücksichtigt. Insgesamt verringerte sich dadurch der Anteil verbindlicher Festlegungen mit einem baulich orientierten Nutzungsbezug. Dies betrifft räumlich insbesondere den Bereich der Werraue sowie sachlich insbesondere die Reduzierung von Vorranggebieten Rohstoffe.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten bildete einen wesentlichen Schwerpunkt der Abwägung. Die von den Windenergieanlagen ausgehenden negativen Umweltauswirkungen wurden methodisch durch die Anwendung von überwiegend umweltbezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien weitgehend minimiert. Die Ausweisungsmethodik wurde im Laufe des Planungsprozesses auf der Basis verschiedener Fachbeiträge und Fachgutachten systematisch verfeinert. Außerdem wurden im Rahmen der Genehmigung eine Überprüfung und die Modifizierung der regionalplanerisch bestimmten Ausschlusskriterien erforderlich. Forderungen, die das methodische Grundkonzept und das darauf aufbauende planerische Konzept substantiell in Frage stellten, wurde nicht nachgekommen. Ein relativ großer Anteil von nicht entsprochenen Anregungen resultiert daher aus Gebietsvorschlägen, die nicht die gewählten Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie erfüllten.

Auf Grund der Anregungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht wurden vor allem zusätzliche bzw. klarstellende methodische Ergänzungen in den Umweltbericht aufgenommen. Durch zusätzliche Umweltinformationen erfolgten teilweise auch Bewertungs- und Gewichtungskorrekturen der verschiedenen umweltbezogenen Sachverhalte im Umweltbericht (z.B. durch eine präzisiertere Darstellung der ermittelten Umweltauswirkungen) und in der Abwägung.

Entscheidungserhebliche Gründe für die Festlegungen des Regionalplanes nach Abwägung mit den geprüften Planungsmöglichkeiten

Prinzipiell anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden methodisch sowohl in Bezug auf den Regionalplan als auch in Bezug auf vertieft geprüfte Festlegungen im Umweltbericht erörtert. Zusammenfassend lassen sich danach folgende Ansätze differenzieren:

- strukturell – Ausweisungsmethodik beinhaltet die Auseinandersetzung mit umweltbezogenen Aspekten im Sinne von Strukturalternativen, z.B. Standorterweiterung vor Neuinanspruchnahme u.ä. (vgl. Begründung zum Regionalplan einschließlich Umweltbericht),
- standörtlich – Auswahl zwischen räumlich nahen Alternativstandorten,
- planerisch – Variantendarstellung im Regionalplan / Vorbehaltsausweisung mit Ermessens- und Abwägungsspielraum bei nachfolgenden Verfahren.

Bei einzelnen Festlegungen oder Festlegungstypen waren keine vernünftigerweise in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben. Dies resultiert hauptsächlich aus dem jeweiligen fortgeschrittenen Planungsstand (z.B. Linienbestimmungsverfahren) oder aus landesplanerischen Zielvorgaben (z.B. Standortraum für Industriegroßflächen). Eine Übersicht ist der Tab.2 zu entnehmen.

Tab.2 Differenzierung von betrachteten Planungsmöglichkeiten im Planungsprozess

Inhalte des Regionalplanes	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten			Bemerkungen
	strukturell	standörtlich	planerisch	
Raumstruktur	●	○	⊙	Festlegungen zur Raumstruktur sind auf Grund ihrer Funktion und durch Vorgaben der Landesplanung nur bedingt geeignet, grundsätzlich andere Planungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.
Siedlungsstruktur	⊙	⊙	⊙	Die unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten und die landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung generieren auch unterschiedliche methodische Ansätze, so dass auch die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten entsprechend der jeweiligen Voraussetzungen zu differenzieren ist.
Infrastruktur	○	⊙	⊙	Schwerpunkt der regionalplanerischen Alternativenbetrachtung bei der Verkehrsinfrastruktur ist in Abhängigkeit fachlicher Vorleistungen der planerische Prüfansatz. Insbesondere bei raumgeordneten / linienbestimmten Trassen scheidet aber eine sinnvolle Alternativenbetrachtung für die regionalplanerische Trassenfreihaltung in der Regel aus. Dagegen wurde für die Vorranggebiete Windenergie eine standörtliche Gesamtkonzeption erarbeitet. Für die anderen Festlegungen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie zur sozialen Infrastruktur ergaben sich auf Grund des Regelungsansatzes keine sinnvollen Alternativenbetrachtungen im Sinne einer umweltbezogenen Planoptimierung.
Freiraumstruktur	⊙	⊙	⊙	Festlegungen zur Freiraumstruktur sind auf Grund ihrer Funktion und durch Vorgaben der Landesplanung (themenspezifisch) nur bedingt geeignet, grundsätzlich andere Planungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (Ausnahme: lagerstättengebundene Rohstoffsicherung). Allgemein erfolgt eine differenzierte Anwendung / Kombination der verschiedenen Ansätze.

Relevanz: ○ gering; ⊙ teilweise; ● überwiegend

Schwerpunkt der regionalplanerischen Intention bei der Raum- und Siedlungsstruktur ist die Straffung des Systemes der Zentralen Orte (Grundzentren) und eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Auseinandersetzung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist durch die funktional-konzeptionelle Prägung der planerischen Inhalte eher struktureller Natur. Maßgeblich für die Festlegungen ist die Orientierung auf Vorgaben, welche die Entwicklung effizienter Siedlungsstrukturen befördern soll. Andere Planungsmöglichkeiten wurden nicht präferiert, da sie entweder einen höheren Flächenverbrauch tolerieren oder in höherem Maße kommunale Entwicklungsmöglichkeiten einengen würden. Eine standörtliche Alternative für das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen war durch die landesplanerischen Vorgaben nicht mehr gegeben. Die Auswahl der Vorranggebiete für Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen folgte einem strukturbestimmten Ansatz, der eine vollkommene Neuentwicklung von Standorten als mögliche Alternative in der Regel ausschließt, um einerseits bestehende Standortpotenziale für die wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion Südwestthüringen zu nutzen und andererseits die Erschließung bisher unbelasteter Gebiete zu vermeiden. Vergleichbar gilt dies auch für die Ausweisung von Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen und von Siedlungszielen.

Bei der Verkehrsinfrastruktur erfolgte die Ausweisung der Trassenfreihaltung zur Sicherung günstiger Erreichbarkeitsverhältnisse in entsprechender Qualität insbesondere durch Anbindung und Verknüpfung der Zentralen Orte auf der Basis fachplanerischer Grundlagen (z.B. Bundesverkehrswegeplan). Je nach Arbeits- und Verfahrensstand der Fachplanung ist eine eigene standörtliche Alternativenbetrachtung nur bedingt möglich, so dass in der Regel planerische Optionen (z.B. Variantendarstellung) präferiert wurden. Unabhängig davon wurden im Planungsprozess mit der Fachplanung in Einzelfällen standörtliche Alternativen diskutiert, die der Reduzierung umweltbezogener Konfliktwirkungen dienten und sich in entsprechenden zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan bzw. dem Verzicht auf Darstellungen („Nullvariante“) niedergeschlagen haben.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie folgte einem struktur- und standortbezogenen Ansatz (Ausschlussmethode), da die Ausweisung der Vorranggebiete einerseits an eine ausreichende Windleistungsdichte (Grundlage: Windpotenzialstudie für Südwestthüringen - 185 W/m² in 100 m über Grund) gekoppelt ist und andererseits naturräumliche und siedlungsstrukturelle Gegebenheiten (Ausschluss- und Restriktionskriterien) zu berücksichtigen sind. Auf Grund des geringen Anteils verfügbarer Gebiete wurde im Rahmen der o.g. Überprüfung eine Erweiterung der Gebietskulisse vorgenommen, um sicher zu stellen, dass der Windenergienutzung in der Planungsregion Südwestthüringen „substanzial Raum“ zur Verfügung gestellt werden kann. Im Ergebnis ergab sich ein Standortpotenzial von 607 ha (gegenüber 409 ha in der Genehmigungsvorlage vom 01.12.2009), verteilt auf 14 Vorranggebiete Windenergie. Das entspricht 0,15 % der Planungsregionsfläche. Im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen 1999 war demgegenüber eine Gesamtfläche von 531 ha für die Windenergienutzung ausgewiesen (vgl. Tab.3). Das Vorranggebiet Milmesberg bei Eckardtshausen / Marksuhl im Wartburgkreis, das im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen ausgewiesen war, fand bei der Änderung des Regionalplanes auf Grund der Ausschluss- und Restriktionskriterien keine erneute Berücksichtigung. Für die Nichtwiederaufnahme dieses Vorranggebietes waren insbesondere die Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes (Lage im Naturpark Thüringer Wald, Landschaftsbild und Artenschutz) und des Denkmalschutzes (Fernwirkung des UNESCO-Weltkulturerbes Wartburg) von Bedeutung. Alle ausgewiesenen Vorranggebiete stehen für das Repowering zu Verfügung. Die Abwägung beinhaltete die Auseinandersetzung mit der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen auf der einen Seite und die Suche nach geeigneten und raumverträglichen Standorten auf der anderen Seite. Dies war insofern gegenüber dem Regionalen

Raumordnungsplan Südthüringen erschwert, da insbesondere die umweltrechtlichen Anforderungen deutlich gestiegen sind und die Flächenverfügbarkeit für derartige Nutzungen damit erheblich abgenommen hat. Mit Blick auf die besondere naturräumliche Ausstattung und die hohe Verantwortung des Trägers der Regionalplanung für den Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften spiegelt das Abwägungsergebnis, bezogen auf die spezifischen räumlichen Bedingungen, die Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung in der Planungsregion Südwestthüringen wider.

Alternative Betrachtungen im Zusammenhang mit der Gebietsauswahl für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung sind im eigentlichen Sinn (Standortvergleiche) kaum möglich, da diese durch die Vorgabe von landesplanerisch bestimmten Kriterien und/oder die naturbedingten räumlichen Voraussetzungen bis zu einem gewissen Maße determiniert sind.

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe wurden die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Versorgung der Planungsregion mit oberflächenahen Rohstoffen gesichert. Um Umweltbeeinträchtigungen durch einen möglichen Rohstoffabbau einzugrenzen, folgte die Ausweisung grundsätzlich einem strukturbestimmten Ansatz. In der Bewertung möglicher Ergänzungsstandorte wurden aber Standortalternativen analysiert und regelmäßig planerische Ermessensspielräume für nachfolgende Zulassungs- und Verfahrensentscheidungen belassen.

Die Darstellung der zu erwartenden planinduzierten Umweltauswirkungen zwischen dem Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen und dem Regionalplan Südwestthüringen (vgl. Tab.3) ermöglicht den Vergleich in Bezug auf die Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus im Sinne möglicher gesamtkonzeptioneller Alternativen (z.B. Beibehaltung der bisherigen Steuerungs- und Regelungsansätze) auf der Basis maßgeblicher (verbindlicher) Planinhalte.

Gegenüber dem Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen wurde das Instrument der gebiets-bezogenen verbindlichen Freiraumsicherung gestärkt, um den Anforderungen des Europäischen Umweltrechtes, der bisherigen Erkenntnisse zum Klimawandel, dem Hochwasserschutz und der wachsenden Bedeutung des Bodens mit seinen Funktionen Rechnung tragen zu können. Damit wurden gleichzeitig räumliche Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft geschaffen, die wichtige sozial-ökonomische Ankerfunktionen zur Stabilisierung des ländlichen Raumes wahrnehmen. Der demographische Wandel sowie der in der Fläche zu verzeichnende Rückgang der Bevölkerung erfordern eine Konzentration der (gesellschaftlichen) Mittel zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastruktur insbesondere mit Bezug zur Neugliederung des Zentrale-Orte-Systemes und der Konzentration bzw. Ausnutzung bestehender Standortpotenziale für die wirtschaftliche Entwicklung. Trotz der schwieriger werdenden Bedingungen müssen günstige Erreichbarkeitsverhältnisse gesichert und die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes ertüchtigt werden. Dazu zählt insbesondere eine Optimierung (einschließlich Netzergänzung) der Verkehrsströme mit Ausrichtung auf die Zentralen Orte bzw. die großräumigen Verkehrsachsen, auch wenn dies z.T. im Einzelfall neue bzw. die Verlagerung von bestehenden Umweltbelastungen hervorrufen kann. Dies dient der Verbesserung wirtschaftlicher Standortfaktoren ebenso wie die Sicherung von Flächen für regional bedeutsame Investitionen.

Die Planungsregion kann sich dadurch im Standortwettbewerb besser positionieren und schafft Voraussetzungen zur In-Wert-Setzung eigener Potenziale, z.B. durch die bessere Erreichbarkeit bedeutender Tourismusgebiete. Deren Entwicklung ist gerade für den ländlichen Raum von existenzieller Bedeutung sowohl als weicher Standortfaktor (Marketing) als auch als attraktiver, Perspektiven bietender Lebens-, Arbeits- und Wohnraum. Gerade das naturräumliche Potenzial der Planungsregion erfordert aber, dass der notwendige Raum für die dynamischen, ökosystemaren Prozesse innerhalb der unterschiedlichen Kulturlandschaftsräume offen gehalten wird und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen im regionalen Zusammenhang vor dem Hintergrund erkennbarer globaler Entwicklungstendenzen langfristig in entsprechender Qualität und Quantität gesichert bleiben. Planerisch zu berücksichtigen ist aber auch, dass eine noch stärkere Gewichtung der Umweltbelange eine unangemessene Beschränkung / Einengung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Kommunen zur Folge haben kann, die auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse bereits eigenen, zum Teil restriktiv wirkenden Entwicklungen unterworfen sind. Dem wurde im Regionalplan Südwestthüringen entsprechend Rechnung getragen.

Tab.3 Vergleich der planinduzierten Umweltauswirkungen zwischen dem Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen und dem Regionalplan Südwestthüringen

Umweltauswirkungen verbindlicher Festlegungen*	Regionaler Raumordnungsplan Südthüringen 1999	Regionalplan Südwestthüringen 2012
Raumstruktur		
positiv	---	---
negativ	– 35 Mittel- und Kleinzentren	– 22 Grundzentren / 4 Siedlungsschwerpunkte
indifferent	---	---
Siedlungsstruktur		
positiv	– 20 Grünzäsuren	– 8 Siedlungszäsuren
negativ	---	– 1 Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen / ca. 242 ha – 6 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen / ca. 610 ha (0,21 % der Regionsfläche, davon 60 % bauleitplanerisch gesichert; z.T. erschlossen)
indifferent	---	---

Umweltauswirkungen verbindlicher Festlegungen*	Regionaler Raumordnungsplan Südthüringen 1999	Regionalplan Südwestthüringen 2012
Infrastruktur		
positiv	---	---
negativ	– 15 Schienen-/Straßentrassen / ca. 395 ha (0,10 % der Regionsfläche) ¹	– 12 Schienen-/Straßentrassen / ca. 142 ha (0,03 % der Regionsfläche) ¹
indifferent	– 6 Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie / ca. 531 ha (0,13 % der Regionsfläche)	– 14 Vorranggebiete Windenergie / ca. 607 ha (0,15 % der Regionsfläche)
Freiraumstruktur		
positiv	– 15 Regionale Grünzüge ² – 124.316 ha ausgewiesen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel sowie für Aufforstung (30,38 % der Regionsfläche)	– 212.798 ha ausgewiesen als Vorranggebiete Freiraumsicherung, Landwirtschaftliche Bodennutzung, Waldmehrung sowie Hochwasserschutz (52,00 % der Regionsfläche)
negativ	– 57 Fremdenverkehrsorte und 51 Potentielle Fremdenverkehrsorte – 1.670 ha ausgewiesen als Vorranggebiete Rohstoffsicherung und -gewinnung (0,41 % der Regionsfläche)	– 46 Regional bedeutsame Tourismusorte – 1.348 ha ausgewiesen als Vorranggebiete Rohstoffe (0,33 % der Regionsfläche)
indifferent	---	---

* Ziele der Raumordnung

¹ Erfasst wurden auch Trassenkorridore (Grundsatz der Raumordnung), da eine Differenzierung der Trassen nach Zielen und Grundsätzen in gleichen Abschnitten zur Erfassung der möglichen Gesamtflächeninanspruchnahme nicht sinnvoll erscheint (zur Bilanzierung angenommene Pauschalbreiten: Autobahn: 30 m, ICE: 20 m, Sonstige: 10 m); Regionaler Raumordnungsplan Südthüringen: davon verschiedene Trassen / Trassenabschnitte bereits realisiert / planfestgestellt, Summe: 337 ha = 0,08 % der Regionsfläche

² Sonderkategorie des strukturellen Freiraumschutzes im Zusammenhang mit siedlungsnahen Gebieten und Verkehrsachsen

In der Summe bestand zur Sicherung der durch den Landesentwicklungsplan 2004 vorgegebenen Ziele und Grundsätze sowie unter umfassender Berücksichtigung relevanter Umweltbelange (s.o.) sowie sozialer und wirtschaftlicher Erfordernisse keine (konzeptbezogen sinnvolle) andere Planalternative, um die Integration und Koordinierung der verschiedenen Belange und somit die räumlichen Voraussetzungen für eine ausgewogene und nachhaltige Regionalentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG, § 1 ThürLPIG) zu gewährleisten. Mit dem Regionalplan Südwestthüringen sind die räumlichen Voraussetzungen zur Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus gegeben.

